



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Maßregelvollzug Haar bei München**

**(Forensische Psychiatrie)**

**Besuch vom 29. März 2023**

**Az.: 233-BY/2/23**

## Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen .....	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Ausstattung Patientenzimmer .....	3
II	Belegungssituation.....	3
1	Grundsatz der Einzelunterbringung .....	3
2	Überbelegung.....	4
III	Durchsuchung mit Entkleidung.....	4
IV	Hausordnung.....	5
V	Kameraüberwachung.....	5
VI	Sichtklappe in Türen.....	5
VII	Nachteinschluss .....	6
VIII	Urinabgabe unter Sichtkontrolle .....	6
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation .....	6
I	Ausstattung Patientenzimmer .....	6
II	Lochblech am Fenster.....	6
III	Patientenfürsprecher.....	7
IV	Tragen von Namensschildern.....	7
E	Weiteres Vorgehen.....	7

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 29. März 2023 die kbo-Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Haar bei München.

Nach Auskunft der Klinikleitung war die Einrichtung zum Besuchszeitpunkt mit 463 untergebrachten männlichen Patienten bei einer Belegungsfähigkeit von 435 Plätzen überbelegt.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am 27. März 2023 beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales an und traf am Besuchstag gegen 09:30 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Die Delegation besichtigte mehrere Abteilungen (Haus 60, Haus 21, Haus 18), Isolierräume sowie Besucherräume.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit der Vorsitzenden und einem Mitglied des Betriebsrates, einer Seelsorgerin und einem Seelsorger, dem Patientenfürsprecher sowie mit mehreren untergebrachten Personen. Die Klinikleitung und die Mitarbeitenden der Klinik standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

## **B Positive Beobachtungen**

Die Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung von nach § 63 StGB untergebrachten Patienten erfolgt in zwei Phasen, was zur erheblichen Schonung des Schamgefühls beiträgt.

Die Isolierräume sind mit Möbeln ausgestattet, die eine Sitzmöglichkeit und eine Ablagefläche ermöglichen. Intimität im Toilettenbereich wird gewährleistet, da dieser nicht von der Kameraüberwachung erfasst wird. Ebenfalls befinden sich Uhren in den Isolierräumen, was zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen kann.

Auf einigen Stationen hängen im Flur sogenannte Steckbriefe teilweise mit Fotos aus, in denen sich die Mitarbeitenden persönlich vorstellen. Dies kann eine präventive Wirkung entfalten, da es den Abbau von möglichen Vorbehalten oder Hemmungen im Umgang miteinander ermöglicht, was sich therapeutisch positiv auswirken kann.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### I Ausstattung Patientenzimmer

In einigen Patientenzimmern, u.a. im Haus 60, sind weder Verdunklungsmöglichkeiten noch Sichtschutzvorrichtungen am Fenster (in Form von Rollos oder Vorhängen) angebracht, so dass sich im Hof aufhaltende untergebrachte Personen oder Mitarbeitende direkt und jederzeit in die Räume, darunter einige im Erdgeschoss, blicken können. Dies führt dazu, dass die Intim- und Privatsphäre der betroffenen Personen nicht ausreichend gewährleistet wird. Darüber hinaus ist es nicht möglich, die Zimmer in der Nacht vollständig abzudunkeln. Zur Abhilfe dieses Problems haben einige betroffene Personen Stofftücher an den Fenstern aufhängen müssen.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen in Maßregelvollzugseinrichtungen regelmäßig Untergebrachtenzimmer, die mit Vorhängen ausgestattet sind, die den üblichen Krankenhausregularien entsprechen und zudem schwer entflammbar sind, sodass die Möglichkeit geboten wird, die Intim- und Privatsphäre zu schützen und den Raum ggf. abzudunkeln.

Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, um den untergebrachten Personen die Möglichkeit zu geben, ihre Intim- und Privatsphäre zu schützen und in einem abgedunkelten Raum zu schlafen.

### II Belegungssituation

#### *I Grundsatz der Einzelunterbringung*

In einigen Zimmern werden bis zu vier Personen zusammen untergebracht.

Selbst bei ausreichender Zimmergröße ist eine Belegung mit drei und mehr psychisch oder suchtkranken Personen problematisch. Die mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen und Zwischenfälle provozieren. Sie kann zu Konflikten zwischen den untergebrachten Personen

führen, aber auch die medizinische und therapeutische Behandlung deutlich erschweren und den angestrebten Behandlungserfolg verzögern.

Die Nationale Stelle hält den Grundsatz der Einzelunterbringung, der im Strafvollzug gesetzlich verankert ist,<sup>1</sup> für erforderlich. Sie ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Unterbringung in Einzelräumen gesetzlich vorgesehen werden soll. Im Fall einer unvermeidbaren Doppelbelegung soll sichergestellt werden, dass diese zu keinen Therapieerschwernissen führt und der Schutz der Privatsphäre für die untergebrachten Personen stets gewährleistet bleibt. Von einer Belegung mit drei oder mehr Personen soll abgesehen werden.

## 2 Überbelegung

Da die Klinik vollbelegt ist, werden zusätzlich Patienten regelmäßig in Isolierräumen untergebracht, zum Beispiel im Haus 60, Zimmer 17. Solche Räume sind sehr karg ausgestattet und nur für krisenhafte Phasen vorgesehen.

Die Nutzung solcher Räume für eine längere Unterbringung von erkrankten Personen kann sich negativ auf die psychische Gesundheit der Betroffenen auswirken und die erwarteten Erfolge einer Therapie erheblich verringern. Des Weiteren ist die Unterbringung in solchen Räumen gemäß Artikel 25 Abs. 2 Nr. 8 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes nur als besondere Sicherungsmaßnahme zulässig.

Zusätzlich stellt die zweckentfremdete Belegung von Isolierräume ein Sicherheitsrisiko dar, da diese Räume für eine krisenhafte Unterbringung nicht zur Verfügung stehen.

Von einer Regelunterbringung im Isolierraum ist abzusehen. Patienten, bei denen keine besondere Sicherungsmaßnahme vorliegt, dürfen nur in normal ausgestatteten Zimmern untergebracht werden.

## III Durchsuchung mit Entkleidung

Die Klinikleitung teilte mit, dass bei der Aufnahme neuer Patienten nach § 64 StGB immer eine Durchsuchung mit Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs durchgeführt werde.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.<sup>2</sup> Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.<sup>3</sup>

Es ist sicherzustellen, dass über eine Durchsuchung, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden ist, jeweils eine Entscheidung im Einzelfall getroffen wird.

---

<sup>1</sup> So legt Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes fest: „Gefangene sollen während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden.“

<sup>2</sup> BVerfG, Beschluss vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

<sup>3</sup> BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 2013, Az: 2 BvR 2815/11, Rn. 16; BVerfG, Beschluss vom 23.09.2020, 2 BvR 1810/19, Rn. 22. In diesem Sinne vgl. auch EGMR, Urteil vom 22.10.2020, Roth ./.. Deutschland, Individualbeschwerde Nr. 6780/18 und 30776/18, Rn. 69, 72 – Verletzung von Artikel 3 EMRK.

Die Durchsuchung soll zudem so schonend wie möglich erfolgen, zum Beispiel in zwei Phasen,<sup>4</sup> sodass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

#### IV Hausordnung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass den untergebrachten Personen die Hausordnung im Rahmen der Aufnahme und auf Anfrage herausgegeben werde. Allerdings liegt sie nur auf Deutsch vor und ist zum Teil technisch bzw. rechtlich komplex verfasst.

Im Maßregelvollzug sind üblicherweise Menschen mit psychischen Einschränkungen und Behinderungen untergebracht, für die Texte nicht zwingend leicht verständlich sind. Aufgrund dessen ist es wichtig, dass diese die Hausordnung jederzeit in einer für sie verständlichen Sprache lesen können.

Auch im Hinblick auf die kulturell und ethnisch veränderte Patientenpopulation sollte die Hausordnung für alle untergebrachten Personen verständlich sein. Aktuell besitzt ein großer Anteil der untergebrachten Personen einen Migrationshintergrund, viele sind der deutschen Sprache nur sehr bedingt mächtig.

Insbesondere in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen ist es wichtig, dass die untergebrachten Patientinnen und Patienten die Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen, diese verstehen und dass gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und zur Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten (auch zwischen untergebrachten Personen) beitragen.

Die Hausordnung soll in verschiedenen Sprachversionen verfasst werden, auch in Leichter Sprache.

Die Aufsichtsbehörde teilte der Besuchsdelegation mit, dass eine Version zur Aufklärung über Rechte der untergebrachten Patienten bis Ende 2023 fertiggestellt sein sollte.

#### V Kameraüberwachung

Die Isolierräume sowie vier Patientenzimmer werden kameraüberwacht.

Es war für die Betroffenen nicht ersichtlich, ob die Kamera an- oder ausgeschaltet war – dies könnte beispielsweise mittels eines LED-Lichts gewährleistet werden.

Die betroffene Person muss in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Piktogramme, auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll auch erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

#### VI Sichtklappe in Türen

An den meisten Türen der Patientenzimmer sind Sichtklappen angebracht. Auf Nachfrage der Besuchsdelegation wurde zwar mitgeteilt, dass diese kaum genutzt würden und dass die untergebrachten Personen diese von innen abkleben dürften. Dennoch kann eine Sichtklappe das Gefühl einer dauerhaften Beobachtung erwecken.

---

<sup>4</sup> Siehe exemplarisch das Bremische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (BremPsychKG) vom 13. Dezember 2022, § 70 Abs. 2 „Die Durchsuchung ist im Wege der Halbentkleidung durchzuführen“.

Mit Ausnahme von Beobachtungsräumen sollen Sichtklappen blickdicht gemacht werden, um die Privatsphäre der untergebrachten Personen zu schützen.

## VII Nachteinschluss

Auf der Sicherheitsstation 60 erfolgt ein genereller Nachteinschluss.

Im Rahmen ihrer Besuche beobachtete die Nationale Stelle, dass in anderen Einrichtungen des Maßregelvollzugs kein genereller Nachteinschluss erfolgt.

Ein Nachteinschluss stößt jedenfalls dann auf Bedenken, wenn er aus organisatorischen Gründen oder wegen Personalmangel angeordnet wird. Eine solche Maßnahme soll ausschließlich in denjenigen Einzelfällen vollgezogen werden, in denen dies unbedingt notwendig ist. Die entsprechende Einzelfallentscheidung soll begründet und nachvollziehbar sein.

## VIII Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen überwiegend durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des Personals, auch wenn Speicheltests ab und an verwendet werden. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.<sup>5</sup>

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende Methoden der Drogenkontrolle angetroffen. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund, des Einsatzes eines Markersystems oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann.<sup>6</sup> Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, zur Schonung des Schamgefühls, neben der Urinabgabe unter Beobachtung grundsätzlich eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass betroffene Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

## **D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation**

### I Ausstattung Patientenzimmer

In den Zimmern mit Stockbetten fehlen individuelle Lampen für die oberen Betten, so dass die Betroffenen abends entweder nicht lesen können oder dafür die Deckenbeleuchtung anschalten müssen, was wiederum den anderen Bewohner des Zimmers stören kann. Das Vorhalten von kleinen Leselampen würde das Zusammenleben auf engem Raum erleichtern.

### II Lochblech am Fenster

Im 2. Stock von Haus 21 sind Vergitterungen mit Lochblech an den Fenstern angebracht, die, laut Mitteilung der Einrichtung, nach Änderung des sicherheitsorientierten Konzeptes eigentlich nicht mehr notwendig seien. Der Rückbau des Lochblechs würde dem neuen Sicherheitskonzept gerecht werden, ohne den untergebrachten Patienten den Eindruck zu vermitteln, dass strenge stationsbezogene Sicherheitsvorkehrungen notwendig seien.

---

<sup>5</sup> OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30. März 1994, Az: 1 Ws 44/94.

<sup>6</sup> BVerfG, Beschluss vom 22. Juli 2022, 2 BvR 1630/21, Rn. 37-41.

### III Patientenfürsprecher

Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher werden in der Broschüre „Hinweise für untergebrachte Personen“ erwähnt. Eine gesetzliche Grundlage zur Anerkennung der Stelle des Patientenfürsprechers in der forensischen Psychiatrie, wie in anderen Maßregelvollzugsgesetzen verankert,<sup>7</sup> würde die Arbeit der Patientenfürsprecherinnen und -sprecher u.a. im Hinblick auf die Sicherstellung von Fortbildungsmaßnahmen stärken und sie somit in der Ausübung ihrer Aufgaben unterstützen.

### IV Tragen von Namensschildern

Während des Besuchs fiel auf, dass Mitarbeitende mehrheitlich keine Namensschilder trugen, obwohl die Klinikleitung diesbezüglich mitteilte, dass es eine Tragepflicht gäbe.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Maßregelvollzug für wünschenswert, auch angesichts der kognitiv eingeschränkten Fähigkeiten der untergebrachten Personen.

Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten. Weiter ermöglicht das Tragen von Namensschildern die persönliche Ansprechbarkeit der Mitarbeitenden, was sich auf den Umgang zwischen untergebrachten Personen und Mitarbeitenden sowie therapeutisch positiv auswirken kann.

### **E Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2023 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 20. Juni 2023

---

<sup>7</sup> Siehe zum Beispiel § 5a des Hessischen Maßregelvollzugsgesetzes.